

Bei Festsetzung der Menge werden vorhandene Bestände angerechnet.

§ 2.

Verleger und Drucker solcher auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckten Zeitungen, deren Ausgaben in einer Woche nicht mehr als 7 Bogen zu je 4 Seiten umfassen und die nicht öfter als einmal täglich erscheinen, unterliegen, soweit sie vor dem 20. Juni 1917 erschienen sind, keiner Einschränkung im Verbrauch von Druckpapier der genannten Art, sie dürfen jedoch in der Zeit vom 1. Oktober 1917 bis zum 31. Dezember 1917 nicht mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier beziehen, als der vierfachen Menge des Verbrauchs im Monat September 1917 entspricht.

Die Verleger dieser Zeitungen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf ihre Kosten ein Pflichtexemplar jeder Ausgabe durch die Post regelmäßig bestellungsfrei zu überweisen.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 14 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bleiben in Geltung.

§ 4.

Verboden wird die Beifügung von Fahrplänen, Kursblättern und Kalendern jeder Art zu Zeitungen und Zeitschriften.

§ 5.

Sonderblätter (Ergänzblätter) jeder Art dürfen in keinem größeren Format hergestellt werden, als dem vierten Teil eines Bogens des Formats der Zeitung entspricht, unter deren Namen das Sonderblatt ausgegeben wird.

§ 6.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin kann Ausnahmen von den im § 4 und 5 gegebenen Bestimmungen zulassen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer Druckpapier in größeren Mengen verbraucht, als für ihn von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzt wird, oder wer den Vorschriften der §§ 4, 5 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

§ 8.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung, die übrigen am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 231 vom 28. September 1917.)

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin wird in München eine Dienststelle errichten, deren Aufgabe es in erster Linie sein wird, den Verkehr mit den süddeutschen, insbesondere bayerischen Verlegern von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern und allen übrigen Papierverbrauchern, die nach der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 meldepflichtig sind, zu vereinfachen und zu erleichtern.

Die Leitung der Dienststelle ist den Herren Böffler und Heinenberg übertragen worden. Die Geschäftsräume befinden sich Karlstraße 50. Die Dienststunden sind im Hinblick auf die Ersparnis an Beleuchtung und Heizung auf die Zeit von 9-4 Uhr festgesetzt. Die Stelle nimmt ihre Tätigkeit am 4. Oktober 1917 auf.

Post. — Vom 1. Oktober an ist der zwischen Deutschland und den beiden Großstädten im Gebiete des Generalgouvernements Warschau, Lodz und Warschau, schon bestehende Privatpaketverkehr unter den gleichen Bedingungen auf sämtliche Orte des Gouvernements ausgedehnt und Nachnahme bis 800 Mark auf diesen Paketen zugelassen worden.

Vom gleichen Zeitpunkt sind ferner im Verkehr zwischen Deutschland und dem Gebiete des Militär-Generalgouvernements Lublin gewöhnliche nichtsperrige Postpakete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm ohne Nachnahme zugelassen worden. Die Gebühr beträgt 1 Mark. Die Pakete müssen vom Absender freigemacht werden; sie sind mit den blaugrauen Paketarten für den Auslandsverkehr sowie einer weißen und zwei grünen Zollinhaltsverklärungen in deutscher Sprache anzuliefern. Zu einer Paketart darf nur ein Paket gehören. In den Paketen dürfen keine Briefe oder Mitteilungen irgend welcher Art (ausgen. Rechnungen, Fakturen oder Verzeichnisse, die den Inhalt des Pakets betreffen) enthalten sein; ebenso sind Mitteilungen auf den Abschnitten der Paketarten verboten. Auch dürfen Bargeld oder Wertpapiere in die Pakete nicht eingelegt werden. Wie bei sonstigen Paketen

des Auslandsverkehrs haben die Absender in Deutschland sich selbst über die bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrverbote zu unterrichten und sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Verbote allein verantwortlich. Zollfrankozettel sind nicht zugelassen. Für Verluste und Beschädigungen von Paketen wird, abgesehen von höherer Gewalt und einigen Einschränkungen, die die Postverwaltung des Militär-Generalgouvernements gemacht hat, wie im Verkehr mit Österreich gehaftet. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Personalnachrichten.

50jähriges Dienstjubiläum. — Am 1. Oktober konnte Herr Julius Lange auf eine ununterbrochene 50jährige Tätigkeit in der Bahnschen Buchhandlung in Hannover zurückblicken. Am 1. Oktober 1867 war er als Lehrling dort eingetreten und hat es verstanden, sich durch Fleiß und Umsicht emporzuarbeiten, so daß er am 1. Oktober 1908 zum Prokuristen ernannt wurde. In voller körperlicher und geistiger Frische waltet er noch heute seines Amtes. Aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums wurde ihm der königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Jubiläen. — Den Festtag 25jähriger Inhaberschaft ihrer Firmen konnten am 1. Oktober folgende Herren begehen:

Hermann Helmke in Hildesheim;

Carl Kellner in Fa. Johann Velten, Verlag, in Karlsruhe (Baden);

Ferdinand Sohn in Fa. J. G. Schmitz'sche Buch- und Kunsthandlung in Köln.

Ferner vollendeten sich gestern ebenfalls 25 Jahre, seitdem Herr Adolf Burow, der Vorsteher der umfangreichen Expeditionsabteilung des Barfortiments von R. F. Koehler in Leipzig, seine Tätigkeit bei dieser Firma aufnahm.

Auch diesen Jubilaren allen gelten unsere besten Glückwünsche!

Auszeichnung. — Herr Ernst Langfelder, Chef der Firma G. Szekinski & Co. in Wien, 1. t. Oberleutnant, Besitzer des »Signum Laudis«, wurde mit dem Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens ausgezeichnet.

Zum sechzigsten Geburtstag Hermann Sudermanns (30. September 1917) hat der Börsenverein der Deutschen Buchhändler dem Dichter nachfolgenden Glückwunsch gewidmet:

Als Freunddarbringer
Und Herzensbezwinger
Erscheint uns der Dichter.
Er bringt seine Gaben
Für die, so sich laben,
Und macht aus den traurigen frohe Gesichter.

Die Heider und Kläffer,
Die jeglichen Treffer
Mit Kaltsinn bekritteln,
Die soll er nicht achten;
Sein Dichten und Trachten
Sei einzig, die Früchte vom Lebensbaum schütteln.

Er heut zum Vermächtnis
Sich selbst zum Gedächtnis
Im Spiegel der Seele den Spiegel der Zeit.
Die Nachwelt wird richten
Und schlichten und sichten:
Nur sie hat das Würd'ge geweiht und geseit.

Gestorben:

am 16. September an den Folgen einer im Kampfe fürs Vaterland erlittenen Verwundung Herr Artur Weilcke, ein geschätzter Mitarbeiter der Verlagsbuchhandlung Dr. Max Jä-nede in Leipzig.

Edgar Degas †. — Wie der »Voss. Ztg.« aus Paris gemeldet wird, ist dort der Maler Edgar Degas im Alter von 83 Jahren gestorben. Bilder des Künstlers, deren Stoffe hauptsächlich dem Leben der Tänzerinnen und Jockeis entnommen sind, weisen fast alle großen moderngeleiteten Museen Deutschlands auf.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).